Berufsordnung

Inhalt: **Seite:**

Einleitung	2
Abschnitt 1: Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder	2
Abschnitt 2: Besondere Berufsgrundsätze für freiberuflich tätige Kammermitglieder	3
Abschnitt 3: Besondere Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Kammermitglieder	4
Abschnitt 4: Besondere Berufsgrundsätze für angestellte und beamtete Kammermitglieder	4
Abschnitt 5: Inkrafttreten	4

Auf Antrag vom 7. Dezember 2017 genehmigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes den von der Landesvertreterversammlung 2017 der Architektenkammer am 24./25. November 2017 mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschluss zur Änderung der Berufsordnung in Abschnitt 4 Absatz 3. Die Änderung wurde in Ausgabe 8/2019 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg ausgefertigt und bekannt gemacht. Abschnitt 4 Absatz 3 ergänzt somit die zuletzt mit Bekanntmachung am 1. Februar 2015 geänderte Fassung der Berufsordnung.

Einleitung

Aufgaben der Architekten/innen (Fachrichtung Hochbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur) und Stadtplaner/innen als Träger der Baukultur sind gem.§ 1 Architektengesetz die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und Innenräumen, städtebauliche Planungen, Garten- und Landschaftsplanungen. Der/die Architekt/in, der/die Stadtplaner/in, der/die Architekt/in und der/die Stadtplaner/in im Praktikum, ist bei Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Die Berufsordnung enthält die wichtigsten Berufsgrundsätze.

Abschnitt 1: Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

(1) Die Verantwortung der Kammermitglieder erfordert gleichermaßen fachliches Können und gewissenhafte Berufsausübung. Kammermitglieder haben durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufes zu fördern.

(2) Kammermitglieder sind zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Das Nähere regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung.

(3) Kammermitglieder haben ihre besonderen Pflichten als Berater und Vertreter sowie als treuhänderisch tätige Sachwalter ihrer Auftraggeber bzw. Arbeitgeber/Dienstherren und gegenüber der Allgemeinheit zu wahren.

(4) Kammermitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet, sie haben auf die berechtigten Interessen der Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird. Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitigem Respekt geschehen.

(5) Das Mitglied muss das geistige Eigentum anderer achten und nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder unter seiner persönlichen Mitwirkung erbracht worden sind. Kammermitglieder dürfen eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Kammermitglied und dessen Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie von sich aus und im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig werden. Wird das Mitglied vom Auftraggeber in einer Sache aufgefordert, in der schon zwischen diesem und einem anderen Kammermitglied geschäftliche Beziehungen angebahnt sind oder bestehen, so muss es das andere Kammermitglied schriftlich davon unterrichten, bevor es selbst eine vertragliche Verbindung mit dem Auftraggeber eingeht.

(6) Kammermitglieder sollen Architektenwettbewerbe oder andere konkurrierende Verfahren fördern, die einen fairen Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der am Wettbewerb Beteiligten Rechnung tragen. Dazu sollen ein qualifiziertes Preisgericht, eine inhaltlich eindeutige Aufgaben-formulierung, das Auftragsversprechen, die Anonymität und eine Aufwandsvergütung bzw. Preisgelder gehören. Kammermitglieder wirken als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer darauf hin, dass die Verfahrensregelungen der in Satz 1 aufgeführten Verfahren diesen Grundsätzen entsprechen. Wettbewerbe, denen eine gültige Wettbewerbsordnung zugrunde liegt, erfüllen diese Voraussetzungen.

(7) Kammermitglieder sind verpflichtet, die Architektenkammer über ihre berufsspezifischen Daten auf dem Laufenden zu halten. Sie müssen Änderungen von Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart und die Beendigung ihrer Tätigkeit der Architektenkammer anzeigen. Mitglieder haben bei berufsbezogenen Anfragen der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die Werberegelungen sollen dazu beitragen, das berufliche Verantwortungsbewusstsein der Kammermitglieder und das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre unabhängige Sachwalterstellung und ihre besondere Verpflichtung als Träger der Baukultur aufrecht zu erhalten und zu stärken.
Zulässig ist eine sachliche, berufsbezogene Information, die keinen Irrtum erregt, in allen Werbeträgern.
Unzulässig ist die Werbung des Mitglieds für Bauprodukte in allen Werbeträgern.
Im Übrigen gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

(9) Freie und baugewerbliche Kammermitglieder sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Versicherungspflicht gilt auch für freie Mitarbeiter. Angestellte und beamtete Kammermitglieder, die in Nebentätigkeit selbständige Tätigkeiten für Andere erbringen, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht. Der Berufshaftpflichtversicherungsnachweis hat durch den Abschluss einer durchlaufenden Jahreshaftpflichtversicherung zu erfolgen. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1,5 Millionen € für Personenschäden sowie 250.000,00 € für sonstige Schäden betragen. Die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Abschnitt 2: Besondere Berufsgrundsätze für freiberuflich tätige Kammermitglieder

(1) Freie Architekten/innen üben im Baubereich Tätigkeiten nach § 1 Architektengesetz aus, jedoch keine baugewerblichen Tätigkeiten. Sie dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten.

(2) Freie Architekten/innen sind Sachwalter ihres Bauherrn. Sie üben ihren Beruf nach den Grundsätzen der freien Berufe aus und müssen ihre Unabhängigkeit in der Berufsausübung wahren. Aus ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Bauherrn und Allgemeinheit ergeben sich besondere Aufgaben und Verpflichtungen. Freien Architekten ist es untersagt, von Unternehmern, Bauhandwerkern, Lieferanten und Anderen Provisionen, Geldgeschenke oder andere Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen. Sie haben ihre Mitarbeiter zu gleichem Verhalten zu verpflichten.

(3) Freie Architekten/innen müssen ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern gerecht werden. Sie haben klare Arbeitsverhältnisse mit ihnen zu vereinbaren. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Bei Veröffentlichungen sind die mitarbeitenden Architekten zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben, unter Angabe ihrer Fachrichtung.

(4) Freie Architekten/innen dürfen berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung eingehen, wenn in dem betreffenden Zusammenschluss keine baugewerblichen Tätigkeiten nach Abschnitt 3 (1) der Berufsordnung ausgeübt werden. Bei einem beruflichen Zusammenschluss ist darauf zu achten, dass weder ein räumlicher noch sachlicher Zusammenhang zur baugewerblichen Tätigkeit eines Partners entsteht

Zusammenschlüsse mit Angehörigen anderer Berufsgruppen sind zulässig. Die Berufsbezeichnungen aller in dem Zusammenschluss vertretenen Berufe sind kenntlich zu machen.

(5) Freie Architekten/innen haben ihre Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung vertraglich zu vereinbaren und abzurechnen. Kommt es zu einem Auftrag, ist die Tätigkeit einschließlich schon erbrachter Vorleistungen auf der Grundlage der Gebührenordnung zu vereinbaren. Unlautere Leistungsangebote zur Auftragsgewinnung sind untersagt.

Abschnitt 3:
Besondere Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Kammermitglieder

(1) Baugewerblich tätig sind Architekten/innen, die im Baubereich gewerbliche Tätigkeiten als Bauträger, Projektentwickler, Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder -hersteller, Wohnungsunternehmer, Hersteller von raumbildendem Ausbau, von Freianlagen u. a. ausüben.

(2) Die baugewerbliche Tätigkeit ist bei allen baugewerblichen Betätigungen unmissverständlich erkennbar zu machen, z. B. durch den Zusatz Architekt/in und Bauunternehmer, Architekt/in und Bauträger u. ä..

(3) Baugewerblich tätige Architekten/innen müssen ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern gerecht werden. Sie haben klare Arbeitsverhältnisse mit ihnen zu vereinbaren. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Bei Veröffentlichungen sind die mitarbeitenden Architekten zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben, unter Angabe ihrer Fachrichtung.

(4) Beschränkt sich die Tätigkeit auf Leistungen nach § 1 Architektengesetz, so gelten für dieses Vertragsverhältnis die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architektentätigkeit nach Abschnitt 2 entsprechend.

Abschnitt 4:
Besondere Berufsgrundsätze für angestellte und beamtete Kammermitglieder

(1) Angestellte bzw. beamtete Architekten/innen haben über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder ihrer Berufstätigkeit als Architekt ergeben. Die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts gehen der Berufsordnung vor. Die Berufsordnung gilt jedoch vor allen privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Erbringen angestellte bzw. beamtete Architekten/innen in Nebentätigkeit Architektenleistungen entsprechend § 1 Architektengesetz, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architektentätigkeit; bei Architektenleistungen in Verbindung mit gewerblicher, unternehmerischer Leistung gelten die Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Architekten sinngemäß. Bei Nebentätigkeit haben beamtete und angestellte Architekten ohne Aufforderung dem Bauherrn die Möglichkeiten und Begrenzungen ihrer Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von Aufträgen erfolgen.

(3) Angestellte Architekten und Architektinnen müssen keine Änderung ihrer Tätigkeitsart vornehmen, sofern ihr Angestelltenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand oder Eintritt der Berufsunfähigkeit endet und sie nicht mehr ihrer beruflichen Tätigkeit als Architekt bzw. Architektin oder einer anderweitigen Tätigkeit im Baubereich nachgehen. Beide Voraussetzungen müssen zusammen stets vorliegen und der Kammer gegenüber angezeigt werden.

Abschnitt 5: Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.